

Das Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Aufgabe des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht darin, Kinder und Jugendliche vor Überforderung und Gefahren am Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu schützen. Ärztliche Betreuung und ausreichende Freizeit zur Erholung und Entfaltung der Persönlichkeit sollen sichergestellt werden.

sellschaftlich anerkannte Tätigkeiten (z. B. Nachhilfeunterricht....) von jungen Menschen zwischen 13 und 16 Jahren. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Das Mindestalter für eine reguläre Beschäftigung im Betrieb beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen jedoch im Rahmen einer Berufsausbildung beschäftigt werden; außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten Arbeiten und für sie geeigneten Tätigkeiten (bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich).

Wann darf ich arbeiten?

Gesetzliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)					
gesetzliche Grundlagen	wichtige Inhalte	Kinder 13- u. 14jährige		Jugendliche 15- bis 17jährige	
		Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
§ 5 (3) u. (4a) JArbSchG i. V. m. § 2 (1) KindArbSchV	<ul style="list-style-type: none"> mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten nicht mehr als 2 Stunden täglich nicht vor und während des Schulunterrichts nicht zwischen 18 und 8 Uhr zulässige Beschäftigungen: <ul style="list-style-type: none"> Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. Tätigkeiten in Haushalt und Garten Botengänge und Einkaufshilfe Kinder- und Haustierbetreuung Nachhilfeunterricht Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte Handreichungen beim Sport Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 				
§ 5 (4) JArbSchG	höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr				
§ 6 JArbSchG	behördliche Ausnahmegewilligungen für Theater- vorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen				
§ 8 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> nicht mehr als 8 Stunden täglich nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich 				
§ 11 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause 				
§ 13 JArbSchG	zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit				
§ 14 JArbSchG	Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen)				
§§ 15 - 18 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!) 				

Wichtig! Eine ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich.

Trifft zu
Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt.

© DREI-W-VERLAG, Essen

Arbeitszeiten: Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich sowie nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Bei Berufen mit besonderen Bedingungen sind Ausnahmen möglich.

Fünf-Tage-Woche: Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und nicht an Samstagen oder Sonntagen beschäftigt werden. Ausnahmen sind zum Beispiel möglich für Krankenanstalten, das Hotel- und Gaststättengewerbe u. a. Für eine Beschäftigung am Samstag oder Sonntag ist dann allerdings an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche ein Ausgleich zu schaffen.

Berufsschulunterricht, Prüfungen: Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen müssen Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden.

Urlaub: Der Urlaub, der in den Berufsschulferien gewährt werden soll, ist nach dem Alter gestaffelt. 15jährigen stehen 30 Werktage im Jahr zu, 16jährigen 27 Werktage und 17jährigen 25 Werktage.

Gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit: Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, die mit besonderen Unfallgefahren oder gesundheitlichen Belastungen verbunden sind. Außerdem sind alle Formen der Akkordarbeit für Jugendliche verboten.

Gesundheitliche Betreuung: Vor Eintritt in das Berufsleben müssen sich Jugendliche ärztlich untersuchen lassen. Ein Jahr nach Beginn der Ausbildung beziehungsweise der Arbeit muss eine ärztliche Nachuntersuchung stattfinden, um die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit festzustellen.

Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern (unter 15 Jahre) und Jugendlichen (unter 18 Jahre) in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen. Den gleichen Schutz wie Kinder genießen vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

Beschäftigung, Mindestalter: Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist verboten. Ausgenommen sind zum Beispiel Tätigkeiten im Rahmen des schulischen Betriebspraktikums. Das Verbot gilt desweiteren nicht für leichte und ge-

-Auszug aus der Broschüre „Warum Jugendschutz?“ herausgegeben vom Drei-W-Verlag-